# Satzung der



Zentrum für sexuelle Gesundheit



## **Neufassung der Satzung**

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau e.V. Zentrum für sexuelle Gesundheit". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er
  - Beratung
  - Unterstützung
  - Aufklärung und
  - Testung

zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI – sexually transmitted infection) und deren Krankheiten (STD – sexually transmitted desease) sowie deren Folgewirkungen betreibt.

Der Verein fördert auch mildtätige Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die an STI/ STD erkrankt oder infektionsgefährdet sind. Ein weiterer Zweck ist die Hilfe der Förderung der Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Verein wirkt auf eine vorurteilsfreie Darstellung der mit STI/STD zusammenhängenden Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Situation von Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.

- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
  - Durchführung von Veranstaltungen zum Thema STI / STD oder sexueller Vielfalt für
    - a) Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen.
    - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen.
    - c) Sekundarschulen, Jugendhäuser und Träger der Jugendhilfe.
    - d) Beratung der Bevölkerung sowie besonders exponierter Gruppen zu STI/STD sowie Unterstützung anderer gemeinnütziger oder mildtätiger Organisationen und Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten und gegebenen-

falls Vermittlung der Hilfesuchenden an solche.

- 3. Prävention zu STI/STD und Aufklärung zu sexueller Vielfalt.
- 4. Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.
- 5. Beratung, Betreuung und Unterstützung von Menschen, die hinsichtlich ihrer sexuellen Identität Hilfe benötigen.
- Beratung zur sexuellen Gesundheit sowie Testungen zu STI/STD anbieten.
- 7. Die Einrichtung von Selbsthilfegruppen anregen sowie Selbsthilfeprojekte durch Vermittlung von Räumlichkeiten unterstützen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und / bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, bei Bedarf können Vereins- und Organsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen.

Die Steuerlichen / Gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

(5) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

#### § 4 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied des Vereins kann jeden natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

- (2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Betrag wird jährlich zum 31.03. per Lastschrift eingezogen. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag sein, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE13AHU00000152801

Mitglieder, die ihren Beitrag überweisen / barzahlen tätigen dies ebenfalls bis zum vorgenannten Stichtag.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1. Austritt aus dem Verein.
  - 2. Tod des Mitglieds.
  - 3. Ausschluss aus dem Verein.
  - 4. Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Ausschluss gegen ein Mitglied verfügen, das gröblich gegen die Vereinsinteressen insbesondere die Verpflichtung der Verschwiegenheit verstoßen hat oder das trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Das Auszuschließende Mitglied ist mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu hören und hat das Recht sich in der Mitgliederversammlung zu äußern.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der Vorstand.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist umgehend allen Mitgliedern mitzuteilen.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Sie kann als Präsenzveranstaltung, als hybride Veranstaltung sowie in Ausnahmefällen als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Diese Frist gilt nicht für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Zu der außerordentlichen Versammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform eingeladen.
- (5) Versammlungsleiter und Protokollführer werden vom Vorstand benannt. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen anderen Sitzungsleiter bestimmen. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
  - b) Bestellung und Abberufung zweier Kassenprüfer.
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Entlastung der Kassenprüfer.
  - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltun-

- gen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Ein ordentliches Mitglied kann einem anderen ordentlichen Mitglied Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts in einer bestimmten Mitgliederversammlung erteilen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ohne die Wirksamkeit einer solchen Vollmacht einzuschränken, ist das bevollmächtigte Mitglied gehalten die Vollmacht nur im Falle einer Verhinderung zu erteilen und das bevollmächtigte Mitglied von der Vollmacht nur im Sinne des Vollmachtgebers gebrauch zu machen.

#### § 9 Haftungsverhältnisse

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (2) Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aidshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

